



XIV. Markt- und Approvisionierungswesen.

A. Allgemeine Vorkommnisse.

Die neue Marktordnung für den Central-Schlachtviehmarkt. Im Jahre 1884 ist die Aufmerksamkeit und Thätigkeit des Gemeinderathes und Magistrates in hervorragender Weise durch die Vorbereitungen und Maßnahmen in Anspruch genommen worden, welche mit Rücksicht auf die Einführung der neuen Marktordnung für den Central-Schlachtviehmarkt sich als nothwendig ergaben, um bei der ablehnenden Haltung aller Marktinteressenten die drohenden Schwierigkeiten und Störungen im Marktverkehre hintanzuhalten, dem Markte durch Erzielung von Erleichterungen in der Beschickung neue Zufuhrquellen zu eröffnen und den Verkehr auf demselben, soweit dies in der Macht der Gemeinde überhaupt gelegen, zu fördern und zu beleben.

Die Gemeinde hat alles aufgeboten, damit dem Wiener Markte seine Bedeutung gesichert und das Interesse der Stadt Wien in dieser Frage nach jeder Richtung gewahrt werde. Ein energisches und rasches Eingreifen der Gemeindeverwaltung war in der Marktfrage um so dringender geboten, weil die ungarischen Viehmäster, welchen sich die meisten Viehcommissionäre und auch galizische Händler angeschlossen hatten, in einer im Februar zu Budapest abgehaltenen Conferenz sich dahin einigten, den Wiener Viehmarkt, sobald die von der Regierung erlassene Marktordnung in ihrem vollen Umfange zur Durchführung gelangen sollte, nicht mehr mit Schlachtvieh zu beschicken, sondern dasselbe auf einem in Preßburg auf eigene Kosten und unter Mitwirkung der dortigen Gemeindebehörde zu errichtenden Markte zu verkaufen.

Durch einen Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums, in welchem der Begriff „Besteller auf dem Viehmarkte“ dahin erläutert wurde, daß ein solcher nur einen Eigenthümer vertreten dürfe, wurden die Wiener Viehcommissionäre vom Wiener Markte ausgeschlossen. Eine von ihnen gegen diese Beschränkung ihres Wirkungskreises überreichte Beschwerde wurde vom Ministerium abweislich beschieden und auch die von dem Vorsteher der Wiener Fleischhauergenossenschaft gegen die bevorstehende Activierung der neuen Marktordnung bei Sr. Excellenz dem Herrn Ackerbauminister gemachten Vorstellungen hatten nicht den gewünschten Erfolg. Durch diese Abweisungen, wie nicht minder durch die werththätige Unterstützung, welche dem Preßburger Markt-Comité seitens der dortigen Stadtgemeinde und der ungarischen Regierung zutheil wurde, und endlich auch durch die von den hiesigen Fleischhauern den ungarischen Viehhändlern gegebene Zusage, daß sie ihre Einkäufe auf dem Preßburger Markte besorgen werden, wurde bei

dem Umstande, als die Activierung der neuen Marktordnung täglich zu erwarten war, die kritische Lage des Wiener Marktes noch mehr verschärft, so dass im Schoße der Gemeindeverwaltung mit Rücksicht auf die bevorstehende Eröffnung des Concurrenzmarktes in Preßburg die Frage in Erwägung gezogen wurde, ob und durch welche Zugeständnisse die drohende Gefahr einer Schädigung des Wiener Marktes abgewendet werden könnte.

Unterdessen ist im Einvernehmen mit den Fleischhauern und den Vertretern der Viehzüchter und Viehhändler in Ausführung der Bestimmung des § 22 der neuen Marktordnung für den Central-Schlachtviehmarkt eine Schlachtungsvorschrift entworfen und der Regierung zur Genehmigung vorgelegt worden. Diese Schlachtungsvorschrift wurde nach dem Antrage des Gemeinderathes von der Regierung genehmigt und dient als Richtschnur für den Vorgang, welcher in den Wiener Schlachthäusern bei der Schlachtung der auf dem Wiener Markte nach dem Schlachtgewichte angekauften Kinder behufs Ermittlung des Schlachtgewichtes einzuhalten ist.

Bei jeder solcher Schlachtung hat ein Marktagent als Überwachungsorgan zu intervenieren, wofür derselbe die hiefür festgesetzten Gebühren (für ein Kind 1 fl., für jedes weitere 50 kr.) bezieht.

Die k. k. Statthalterei hat gleichzeitig mit der Genehmigung dieser Schlachtungsvorschrift eröffnet, dass laut Ministerialverordnung vom 21. März 1884 keine Probe-schlachtung mehr stattfinden dürfe und bei dem Verkaufe nach dem Schlachtgewichte die Ergebnisse der effectiven Schlachtung aller Kinder als Basis zu dienen haben.

Das Verbot der Probe-schlachtung und des gemeinschaftlichen Ankaufes von Schlachtviehpartien behufs Theilung derselben durch das Los bildete einen Hauptbeschwerdepunkt der ungarischen Viehhändler und Mäster, wurde von diesen als eine Beschränkung des freien Marktverkehrs erklärt und als eine empfindliche Schädigung ihrer Interessen bezeichnet.

Über Anregung des königl. ung. Ackerbauministeriums, an welches sich die ungarischen Viehmäster mit ihren Beschwerden und Wünschen bezüglich der von ihnen am meisten perhorrescierten Bestimmungen der neuen Marktordnung für den Wiener Central-Viehmarkt gewendet hatten, erläuterte das k. k. Ackerbauministerium die Bedeutung und den Sinn des § 22 der Marktordnung dahin, dass der Verkauf unter Anwendung der Probe-schlachtung allerdings unbedingt verboten sei, dass jedoch gemeinschaftliche Ankäufe von Kindern nach Lebendgewicht mit oder ohne Percentabzug stattfinden dürfen, die Käufer sodann die gemeinschaftlich angekauften Thiere untereinander theilen können und diese Theilung auch durch das Los statthaft sei, wenn die Losung unter Aufsicht eines beeideten Marktagenten vorgenommen werde.

Ferner haben viele Schlachtviehhändler und Mäster aus den westlichen Kronländern und auch das Präsidium des Clubs der mährisch-schlesischen Zuckerfabriken bei dem k. k. Ackerbau-Ministerium Petitionen wegen Wiedergestattung der Probe-schlachtung überreicht und in denselben die Zusage gemacht, dass sie im Falle der Gewährung ihrer Bitte den Wiener Markt reichlich mit Schlachtvieh beschicken werden.

Auch der Gemeinderath hat über Antrag des Magistrates in Erwägung des Umstandes, dass sich die Probe-schlachtung bei allen Marktparteien einer großen Beliebtheit erfreut — wofür die Thatsache spricht, dass im Jahre 1883 fast ein Drittel des Gesamtauftriebes auf dem Wiener Markte unter Anwendung der Probe-schlachtung verkauft worden war — und dass der Bestand dieser Verkaufsweise auf dem Preßburger

Markte als erfolgreiches Agitationsmittel für die Beschickung dieses Marktes ausgenützt werde, bei der Regierung die Gestattung der Probeschlachtungen mit Anwendung des Loses beim Theilen der angekauften Schlachtviehpartien mit dem Beifügen befürwortet, daß die Gemeinde Wien bereit sei, nunmehr auch die Losung und die Aufsicht bei der Theilung der Thiere, sowie bei den Probeschlachtungen zu übernehmen, hingegen die Beistellung der Organe zur Hautierung bei der Probeschlachtungen ablehne. Die von dem Käufer zur Probeschlachtungen verwendeten Gehilfen seien jedoch während der ganzen Dauer der betreffenden Probeschlachtungen den städtischen Aufsichtsorganen unterzuordnen und bei vorkommenden Ungehörigkeiten sofort von der Brücke zu entfernen, in welchem Falle der städtische Brückenaufseher die begonnene Probeschlachtungen zu vollenden hätte. In den Vororten dürfe keine Probeschlachtungen vorgenommen werden, sondern dieselbe sei eventuell von den Vororte-Fleischhauern auf der ämtlichen Schlachtbrücke im Wiener Schlachthause zu vollziehen.

Über dieses Einschreiten der Gemeinde wurde mit Ministerialverordnung vom 24. April 1884, R.-G.-Bl. Nr. 58, das letzte Alinea des § 22 der Marktordnung für den Wiener Central-Biehmarkt in St.-Mary, wonach die Probeschlachtungen und der gemeinschaftliche Ankauf von Partien Schlachtthiere behufs Theilung derselben insbesondere durch das Los unbedingt verboten war, außer Kraft gesetzt und traten an dessen Stelle nachstehende Bestimmungen:

Bei Verkauf von Schlachtthieren in Partien nach Lebendgewicht mit Percentabzug kann für den Fall, als Käufer und Verkäufer sich über die Höhe des Percentabzuges nicht einigen, behufs Feststellung dieses Abzuges im beiderseitigen Einvernehmen eine Probeschlachtungen unter folgenden Modalitäten stattfinden:

1. Die zu verkaufende Partie Schlachtvieh wird in kleinere möglichst gleichwertige Gruppen getheilt und das Lebendgewicht jeder dieser Gruppen amtlich constatirt; sodann wird die Einzelgruppe, welche der Probeschlachtungen unterzogen werden soll, durch ein Organ des städtischen Marktcommissariates mittelst des Loses bestimmt.

2. Die Probeschlachtungen der durch das Los hierzu bestimmten Einzelgruppe ist auf der städtischen Probeschlachtungsbrücke durch von Seite des Käufers beizustellende Individuen unter Aufsicht eines Organes des städtischen Marktcommissariates und eines städtischen Schlachtbrückenaufsehers vorzunehmen. Diese Aufsichtsorgane haben die Probeschlachtungen rücksichtlich der genauen Einhaltung der genehmigten Schlachtvorschrift und der gehörigen Abwage zu überwachen. Das Resultat der Schlachtungen, beziehungsweise der sich hierbei gegenüber dem Lebendgewichte ergebende Gewichtsverlust ist amtlich zu constatieren. Die vom Käufer zur Vornahme der Probeschlachtungen beigegebenen Individuen haben sich während der ganzen Dauer der Probeschlachtungen den Anordnungen der städtischen Aufsichtsorgane genau zu fügen. Die Dawiderhandelnden sind sofort von der Schlachtbrücke zu entfernen und haben in diesem Falle die städtischen Brückenaufseher selbst die Probeschlachtungen fortzusetzen und zu beenden.

Außer der Probeschlachtungen unter den vorbezeichneten Modalitäten ist auch der gemeinschaftliche Ankauf von Schlachtthieren seitens mehrerer Käufer nach Lebendgewicht mit oder ohne Percentabzug und die Theilung der gemeinschaftlich angekauften Thiere unter den Käufern zulässig und kann diese Theilung, wenn die Parteien es wünschen, auch durch das Los geschehen, in welchem letzterem Falle jedoch die Losung nur unter Aufsicht eines Organes des städtischen Marktcommissariates stattfinden darf.

Diese wichtigen Zugeständnisse, auf deren Erwirkung die Gemeinde einen wesentlichen Einfluß genommen hat, waren dennoch nicht von dem gehofften Erfolge begleitet, indem die ungarischen Mäster und Biehhändler sich auch dadurch nicht bestimmen ließen, den Wiener Markt zu beschicken.

Im März 1884 hat auch die Wiener Biehz- und Fleischmarkt-Cassa, welcher von der Gemeinde die erforderlichen Cassen- und sonstigen Bureau-localitäten auf dem

Biehmarkte zur Verfügung gestellt worden waren, ihre Thätigkeit begonnen, jedoch war ihre Wirksamkeit vorderhand nur eine facultative.

Der im Gemeinderathe gestellte Antrag wegen Errichtung einer städtischen Fleischcassa zum Zwecke der Creditgewährung an die Marktparteien auf dem Centralviehmarkte steht noch in Verhandlung.

Dem von einer größeren Zahl der Marktbesucher gemachten Versuche, die Schlachthiere auf dem Biehmarkte mit Einrechnung der Verzehrungssteuer vom Eigenthümer anzukaufen, ist der Magistrat durch die Erlassung einer Kundmachung entgegengetreten, in welcher die Marktparteien aufmerksam gemacht wurden, daß auf dem Wiener Central-Biehmarkte, der außerhalb des Verzehrungssteuer-Rayons gelegen ist, die Käufe stets nur ohne Einrechnung der Verzehrungssteuer abgeschlossen werden dürfen.

Am 30. März ist laut Ministerialverordnung vom 22. März die neue Marktordnung für den Central-Biehmarkt in St.-Marx in Wirksamkeit getreten und am 31. März ist bereits der erste Markt unter Beobachtung der neuen Marktordnung abgehalten worden.

Nachdem durch Circularien der aus ungarischen Mästern und Händlern, sowie aus Commissionären, die früher auf dem Wiener Central-Biehmarkte regelmäßig ihre Geschäfte abwickelten, zusammengesetzten Preßburger Biehmarktgesellschaft bekannt geworden war, daß die Eröffnung des Preßburger Biehmarktes in kurzer Zeit erfolgen werde, hat der Bürgermeister mit Erlaß vom 14. April das Marktdepartement des Magistrates beauftragt, ohne Verzug zu berichten, welche Maßregeln bei der Regierung anzustreben seien, um einen genügenden Viehauftrieb auf dem Wiener Markte dauernd zu sichern, die Wiener Fleischhauer von dem Besuche des Preßburger Biehmarktes abzuhalten und dem etwaigen agitatorischen Vorgehen hiesiger Marktparteien für den Preßburger Biehmarkt ein Ziel zu setzen.

Der Magistrat empfahl hierüber dem Gemeinderathe folgende Anträge zur Genehmigung:

1. Die schon früher in Erwägung gezogene Erlassung eines Rindviehausfuhr-Verbotes wäre nicht anzustreben.
2. Es sei die Regierung um die sofortige Eröffnung der rumänischen Grenze für die Schlachtvieh-Einfuhr zu ersuchen.
3. Es wäre an die Regierung eine Petition um die Bewilligung der Errichtung von Schlachthäusern an der russisch-rumänischen Grenze zum Zwecke der Förderung der Fleischzufuhr nach Wien zu richten.
4. Es wäre ein Schreiben an die Genossenschaft der Fleischhauer zu erlassen, worin dieselben ersucht werden, den Preßburger Markt nicht zu besuchen, sondern ihren Bedarf an Schlachtvieh wie bisher auf dem Wiener Markte zu decken; und
5. es sei eine Kundmachung zu erlassen, durch welche Schmähungen des Wiener Marktes und der Einrichtungen desselben verboten werden.

Diese Anträge hat der Gemeinderath genehmigt und über Antrag seiner VIII. Section noch folgende Resolution beschlossen:

„Der Gemeinderath spricht als seine Überzeugung aus:

Die Entwicklung des Preßburger Biehmarktes kann nur dadurch verhindert und dieser für die Bedeutung des Wiener Central-Biehmarktes sehr gefährliche Concurrnzmarkt nur dadurch beseitigt oder doch thunlichst beschränkt werden, wenn die Regierung ohne Verzug die lästigsten Bestimmungen der von ihr octroyierten Marktordnung, insbesondere die nachträgliche Interpretation des § 14 der Marktordnung zurückzieht. Regierung und Magistrat mögen ohne Verzug den Besuchern des Wiener Central-Biehmarktes zum allermindesten während des Bestandes des Preßburger Biehmarktes alle thunlichen Erleichterungen gewähren.

Insbefondere wäre zu empfehlen:

a) Eine Änderung der Marktordnung in dem Sinne, daß nur jene Marktparteien an die Fleischcassa der Depositenbank Gebühren zu zahlen haben, welche diese Fleischcassa wirklich benützen.

b) Eine Organisation des Wiener Central-Viehmarktes nach Muster der Wiener Frucht- und Mehlbörse und die Einsetzung eines Schiedsgerichtes im Sinne der vom Gemeinderathe gemachten, von der Regierung jedoch bisher nicht acceptierten Vorschläge.

Der Gemeinderath spricht aus, daß, falls durch die Nichtannahme seiner Anträge seitens der Regierung eine Störung in der Fleischapprovisionierung Wiens und eine Schädigung des Central-Viehmarktes eintreten sollte, er jede Verantwortung ablehnen und dieselbe der Regierung überlassen müsse.“

Den in dieser Resolution zum Ausdruck gebrachten Anträgen und Wünschen des Gemeinderathes ist von Seite der Regierung keine Folge gegeben worden.

Am 21. April ist in Preßburg der erste Markt mit Schlachtvieh und Schafen abgehalten worden. Der Bestand dieses Marktes hat wohl in der ersten Zeit einen nachtheiligen Einfluß auf die Beschickung des hiesigen Marktes ausgeübt, allein in der Folge hat sich durch größere Zutriebe von Schlachtvieh aus den westlichen Provinzen auf den Wiener Viehmarkt die schädigende Einwirkung des Preßburger Concurrenzmarktes stetig abgeschwächt und ist auch infolge der genügenden Zutriebe keine Steigerung der Viehpreise eingetreten.

Förderung der Zufuhr von Lebensmitteln und des Marktverkehrs. Der Gemeinde, welche wohl stets bemüht war, die Zufuhr der Lebensmittel durch Erwirkung von Erleichterungen des Transportes und einer möglichst billigen Beförderung zu beleben und zu fördern, oblag im abgelaufenen Jahre diese Sorge umso mehr, als durch die geänderten Verhältnisse auf dem Viehmarkte die Approvisionierung mit Schlachtvieh und Fleisch gefährdet schien und im Falle des Mangels an genügenden Zufuhren eine Preissteigerung dieser wichtigen Artikel zu befürchten war.

Was zunächst das Schlacht- und Stechvieh anbelangt, ist Folgendes hervorzuheben. Ueber Intervention des k. k. Handels-Ministeriums haben die Directionen der k. k. Eisenbahnen im Staatsbetriebe und der Franz Josephs-Bahn vom 15. März an ermäßigte Ausnahmstarife für die Beförderung von Hornvieh in Wagenladungen von ihren wichtigeren Stationen nach dem Central-Viehmarkte eingeführt, welchem Tarife der Einheitsfuß von 10 fr. per Wagen und Kilometer einschließlich der Manipulationsgebühr zugrunde gelegt wurde.

Die Kaiser Ferdinands-Nordbahn hat im Einvernehmen mit der k. k. Ministerial-Commission für die Verwaltung der Dnjester-Tarnow-Reluchower Staatsbahn, der Erzherzog Albrechtbahn und der mährisch-schlesischen Grenzbahn, dann mit den Verwaltungen der galizischen Karl Ludwig-Bahn, der Lemberg-Czernowiz-Jassy-Bahn und der Ersten ungarisch-galizischen Bahn für die Zeit vom 25. März bis 30. Juni einen Ausnahmstarif für Schlachtviehtransporte von Krakau und Oswiecim und weiters von allen wichtigeren Stationen der galizischen Bahnen nach Wien (St. Marxer Bahnhof) eingeführt, welcher Tarif auf der Einheitsgebühr von 0.₇₇ fr. per Quadratmeter der Bodenfläche des verwendeten Wagens und pro Kilometer einschließlich der Manipulationsgebühr basirte.

Später hat sie im Einvernehmen mit der galizischen Karl Ludwig- und Lemberg-Czernowiz-Bahn diese Einheitsstaxe auf 0.₇ fr. für die Zeit vom 1. Juli bis Ende December 1884 herabgesetzt und für die mährisch-schlesischen Stationen bezüglich directer Hornviehtransporte den früheren Einheitsfuß von 0.₈₈ fr. per Quadratmeter Ladefläche und 1 Kilometer auf 0.₇₇ fr. ermäßigt.

Auch die österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft hat vom 1. April an einen für Viehtransporte von ihren sämtlichen Stationen giltigen Ausnahmestarif unter Zugrundelegung der Transportgebür von 0,7 fr. per Kilometer und Quadratmeter Wagenbodenfläche und unter Zuschlag einer um 50 Percent ermäßigten Gebür für die St.-Marxer-Flügelbahn eingeführt.

Von diesen bedeutenden Ermäßigungen der Transportsätze für Schlachtvieh, welche der Gemeinde mit Statthaltereierlaß vom 30. März 1884 mitgetheilt worden sind, hat der Magistrat die landwirtschaftlichen Gesellschaften von Nieder- und Oberösterreich, Kärnthen, Tirol, Krain, Mähren, Schlesien, Galizien und der Bukowina und den Landes-cultur-Ausschuß in Prag in Kenntniß gesetzt.

Infolge von Beschwerden mehrerer Viehhändler über Verzögerungen beim Viehtransporte hat sich der Magistrat an die Verwaltungen der betreffenden Bahnen mit dem Ersuchen gewendet, diese Übelstände durch geeignete Verfügungen zu beheben.

Die Direction der österreichischen Bahnen im Staatsbetriebe hat diesem Ersuchen entsprochen, indem sie an die betheiligten Dienstesstellen die Weisung erließ, für die rasche und regelmäßige Beförderung von Schlachtviehtransporten nach St.-Marx Sorge zu tragen. Gleichzeitig hat dieselbe auch die Verwaltungen der Südbahn und Staatseisenbahngesellschaft ersucht, an Wochentagen separate Viehzüge nach St.-Marx einzuleiten. Auch das Directorium der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft hat sein Betriebspersonale beauftragt, für eine rasche Beförderung der für den Wiener Schlachtviehmarkt bestimmten Viehtransporte zu sorgen.

Die galizischen Viehhändler haben darüber Beschwerde geführt, daß in Dźwięcim, wenn die Schlachtthiere behufs Fütterung ausgeladen werden, häufig Vermischungen und Verwechslungen der verschiedenen Partien vorkommen, daß jene Borstenviehtransporte, welche nicht in geschlossenen Viehzügen befördert werden, nicht gleich via Süßenbrunn directe nach St.-Marx, sondern vorerst nach Floridsdorf und von dort zurück über Süßenbrunn nach St.-Marx dirigiert werden, wodurch Verzögerungen in der Expedition und verspätetes Eintreffen der Thiere auf dem Viehmarkte herbeigeführt werden, und endlich, daß die aus Galizien kommenden Hornviehtransporte gleichfalls oft mit bedeutender Verspätung auf dem Markte anlangen.

Diese Beschwerde wurde vom Magistrate der k. k. n.-ö. Statthaltereie vorgelegt, welche mit Erlaß vom 19. April 1884 eröffnete, daß durch die Intervention des k. k. Handelsministeriums die Stationsvorstehung in Dźwięcim beauftragt wurde, alle Sorgfalt aufzubieten, damit bei der Fütterung und Wiederverladung der in Dźwięcim ausgeladenen Schlachtthiere Vermischungen oder Verwechslungen der einzelnen Partien vermieden werden. Bezüglich des zweiten Beschwerdepunktes war es aus Verkehrsrücksichten nicht möglich, den Wünschen der Borstenviehhändler vollkommen zu entsprechen, jedoch wurde von der Verwaltung der Kaiser Ferdinands-Nordbahn die Erklärung abgegeben, daß jeder Transport sofort nach dem Einlangen in Floridsdorf separat nach Süßenbrunn expediert werden wird und die unvermeidliche Verzögerung dadurch auf das möglichst geringste Maß beschränkt werden könnte, wenn die österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft solche Einzeltransporte auch außer der Zeit von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends übernehmen würde. Infolge neuerlicher Beschwerden und eines wiederholten Einschreitens des Magistrates wurden die Verwaltungen der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft und der Kaiser Ferdinands-Nordbahn vom k. k. Handelsministerium veranlaßt, einerseits die Uebernahmezeit für Viehtransporte von 5 Uhr früh

bis 8 Uhr abends zu erstrecken und anderseits auch kleine Viehtransporte direct nach Süßenbrunn zuzuführen, so daß dieselben die Strecke Süßenbrunn-Floridsdorf nicht mehr doppelt zu passieren haben.

Die Klagen über das verspätete Anlangen von Viehtransporten auf dem St.-Margr. Bahnhofe, und zwar nach dem Eintritte der Dunkelheit, zu welcher Zeit die thierärztliche Beschau der eingelangten Viehpartien nicht mehr vorgenommen werden kann, wurden dadurch behoben, daß die Fahrzeit des von Krakau abgehenden Viehzuges bedeutend gekürzt wurde, so daß derselbe noch vor dem Eintritte der Dunkelheit in St.-Mary anlangt.

Das Comité der galizischen Landwirtschaftsgesellschaft hat in einem an den Magistrat gerichteten Schreiben sein Bedauern darüber geäußert, daß bei den mit Statthaltereie-Erlaß vom 30. März 1884 publicierten Tarifiermäßigungen für Hornviehtransporte die Interessen der galizischen Viehhändler nicht jene Berücksichtigung gefunden haben, wie dies anderen Ländern gegenüber geschehen ist. Der Magistrat hat diese Beschwerde dem k. k. Ackerbau-Ministerium mit der Bitte um Erwirkung billigerer Frachtsätze für jenes Schachtvieh vorgelegt, das von Händlern und Mästern auf galizischen Bahnstationen für den Wiener Central-Viehmarkt aufgegeben und directe dahin befördert wird. Dieses Ansuchen wurde von den k. k. Ministerien des Ackerbaues und des Handels unterstützt und den Wünschen der galizischen Landwirte Rechnung getragen.

Fleisch. Die Vieh- und Fleischcommissionshändler Gebrüder Messing haben im Jahre 1883 an den Gemeinderath die Bitte gerichtet, derselbe möge sich beim k. k. Ministerium des Innern verwenden, daß ihnen gestattet werde, frisch geschlachtetes Fleisch aus Rumänien über die Grenze bei Izkany nach Oesterreich einführen zu dürfen. Der Gemeinderath hat dieses Ansuchen, als im Interesse der Approvisionierung Wiens gelegen und daher berücksichtigungswürdig, befürwortend dem k. k. Ministerium des Innern vorgelegt. Dieses hat jedoch die Petenten mit dem Bemerkten abweislich beschieden, daß laut § 7 des Rinderpestgesetzes Rumänien zu jenen Ländern gehöre, aus welchen weder lebendes Vieh, noch frisches Fleisch über die Grenze nach Oesterreich eingeführt werden dürfe.

Im Jahre 1880 hatte die k. k. Statthalterei in Galizien die Verfügung getroffen, daß das in Galizien zum Transporte bestimmte Fleisch in der Aufgabestation einer genauen Beschau unterzogen werde und die Absender eine Beschaugebühr zu bezahlen haben. Diese Gebühr beträgt für geschlachtetes Hornvieh (ganzes, halbes oder viertel) bis zu 10 Stück 1 fl., für jedes weitere Stück je 5 kr., für Kälber, Schafe und Ziegen bis 20 Stücke 1 fl. und für jedes weitere Stück 2 kr.

Der Wiener Approvisionierungsverein, welcher das bedeutendste Fleischhandels-geschäft in Wien hat, versuchte im Interesse der Einsender und behufs Belegung des Fleischimportes schon im Jahre 1881 die Aufhebung dieser Beschaugebühren zu erwirken, allein das k. k. Ministerium des Innern ist auf die Gewährung dieses Ansuchens nicht eingegangen. Der genannte Verein wendete sich nun im Mai 1884 an den Gemeinderath mit der Bitte, ein neuerliches Ansuchen wegen Aufhebung dieser Beschaugebühren bei der Regierung zu unterstützen, und der Gemeinderath faßte in der Sitzung vom 16. Mai 1884 den Beschluß, bei der k. k. Regierung diese Bitte insoweit zu befürworten, daß die Beschau des auf den Bahnhöfen Galiziens aufgegebenen und zur Beförderung nach Wien bestimmten Fleisches nicht auf Kosten der Einsender erfolgen möge. Laut

Erlaßes des Ministeriums des Innern vom 13. November 1884 wurde jedoch dem Ansuchen des Handels- und Approvisionierungsvereines keine Folge gegeben.

Im Gemeinderathe wurde neuerdings die Errichtung von Großschlächtereien in Wien angeregt und die Bereitwilligkeit zum Ausdrucke gebracht, solche Privatunternehmungen, soweit dies im Wirkungskreise der Gemeinde gelegen ist, zu unterstützen und zu begünstigen.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 16. September erhielt der Magistrat den Auftrag, wegen Errichtung einer Central-Fleischhalle behufs Abhaltung eines täglichen Fleischmarktes die nöthigen Vorarbeiten einzuleiten und dem Gemeinderathe hierüber eine Vorlage zu machen.

Durch Erlaß der k. k. Statthaltereie vom 2. März beauftragt, die Frage der Wiedereinführung der Fleischtaxe in Erwägung zu ziehen und nach Einvernehmung der Genossenschaft der Fleischhauer unter Mittheilung des Antrages der Gemeindevertretung hierüber zu berichten, empfahl der Magistrat auf Grund eingehender Erhebungen und Berathungen dem Gemeinderathe die Wiedereinführung einer Fleischtaxe bei der Regierung nicht zu befürworten, welcher Antrag auch vom Gemeinderathe mit dem Beschlusse vom 23. Mai genehmigt wurde.

Mastviehausstellung. Im Jahre 1884 fand am 4., 5. und 6. April die vierte von der landwirtschaftlichen Gesellschaft in Wien veranstaltete Mastviehausstellung statt. Der Gemeinderath hat zu diesem Zwecke die sämtlichen Hallen, Stallungen und auch ein Amtlocale auf dem Viehmarke der Gesellschaft zur Verfügung gestellt und auch auf die Einhebung der Marktgebür für die Ausstellungsthierc Verzicht geleistet. Weiters hat der Gemeinderath dem Comité der Mastviehausstellung als Ehrenpreis 100 Dukaten in Form eines Tafelaufsatzes von Silber gespendet.

Die Ausstellung war zahlreich und mit Thieren von ausgezeichnetcr Qualität besetzt. Es waren 779 Kinder und 18 Kälber, 733 Schafe und 472 Schweine ausgestellt; fast sämtliche Thiere wurden für den hiesigen Consum angekauft.

Schlachthauszwang. Um die allgemeine Durchführung des Schlachthauszwanges im ganzen Gemeindegebiete durch die Ausdehnung dieser Maßregel auf die außerhalb des Verzehrungssteuerrayons im II., III., V. und X. Bezirke ansässigen Fleischhauer zu vollziehen, wurden mit dem k. k. Finanzärar Verhandlungen gepflogen, bei welchen die Frage der Vergrößerung des St.-Marxer Schlachthauscs ventilirt wurde. Nach dem bezüglichen Projecte soll auf einem außerhalb der Verzehrungssteuer gelegenen Theile jener Area, welche für die Erweiterung dieses Schlachthauscs bestimmt ist, eine Schlachthalle erbaut werden, in welcher gleichzeitig 40 Kinder geschlachtet werden können.

Pferdeschlachthaus. Die vielfachen Beschwerden, welche von den Bewohnern der Brigittenau gegen den Bestand der Pferdeschlachtbrücke in diesem Theile des II. Gemeindebezirkcs und insbesondere mit Rücksicht auf deren Lage in unmittelbarer Nähe einer Schule erhoben wurden, gaben die Anregung zur Verlegung dieses Objectes auf einen anderen mehr isolirten und daher auch geeigneteren Ort.

Es wurde zuerst ein Platz im V. Bezirke in der Nähe des Pferdemarktes hiefür in Aussicht genommen, jedoch von der Verwendung dieses Platzes abgesehen und

beschlossen, ein auf dem Central-Viehmarkte bestehendes und für Marktzwecke nicht mehr verwendetes Object zu einer provisorischen Pferde- und Schlachtbrücke umzugestalten und die Bornahme der Pferde- und Schlachtungen aus dem II. Bezirke dorthin zu verlegen.

Die im Verwaltungsberichte des Vorjahres an dieser Stelle kurz berührte Frage der Verstaatlichung der Nordbahn wird im Abschnitte XVI. „Verkehr“ im Capitel „Eisenbahnen“ zur Erörterung gelangen.

B. Marktangelegenheiten localer Natur.

Der Central-Viehmarkt. Mit der Errichtung des monumentalen Eingangsportales am Central-Viehmarkte ist der Bau dieses Marktes vollendet worden. Der Gemeinderath hat am 2. April in corpore sämmtliche Objecte dieses Marktes besichtigt.

Der Depositenbank wurden zu Zwecken der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa im Börsensaale der Schweinehalle mehrere Localitäten vermietet und deren Adaptierung auf Kosten der Bank vom Gemeinderathe genehmigt.

Die Genossenschaft der Fleischhauer hat an den Gemeinderath das Ansuchen gestellt, daß derselben gestattet werde, die zur Schlachtung im Gumpendorfer Schlachthause bestimmten Schlachtthiere auf dem Maskeinsdorfer Bahnhofe auszuladen und von dort in das Gumpendorfer Schlachthaus abzutreiben. Gleichzeitig haben die Fleischhauer sich aber auch geweigert, für diese direct bezogenen nicht auf dem Wiener Markte angekauften Schlachtthiere die Marktgebühren zu bezahlen.

Der Gemeinderath beschloß nun in seiner Sitzung vom 18. April über Antrag der Approvisionierungs-Section, das Gesuch der Fleischhauergenossenschaft bezüglich der Schlachtviehausladung auf dem Maskeinsdorfer Bahnhofe bei der k. k. Statthalterei zu befürworten, die Marktgebühr jedoch für alle in Maskeinsdorf ausgeladenen und zur Schlachtung bestimmten Thiere beizubehalten.

Das k. k. Ministerium des Innern gestattete mit dem Erlasse vom 6. Mai 1884, daß jene Schlachtthiere, welche mit der Südbahn nach Wien gebracht werden, von den Schlächtern bereits angekauft und zur Schlachtung im Gumpendorfer Schlachthause bestimmt sind, nicht auf den Wiener Viehmarkt gebracht werden müssen, sondern auf dem Maskeinsdorfer Bahnhofe ausgeladen werden können.

Gegen den Beschluß des Gemeinderathes vom 18. April, daß auf Grund des § 17 der neuen Marktordnung für den Wiener Central-Viehmarkt für alle Rinder, welche von den Fleischhauern außerhalb des Marktes angekauft worden sind und entweder per Eisenbahn auf den Markt zugeführt und daselbst ausgeladen werden oder sonst den Wiener Markt auf dem Wege in das Schlachthaus passieren, die festgesetzte Marktgebühr zu entrichten ist, überreichten die Fleischhauer eine Vorstellung, welche sie damit motivierten, daß nach ihrer Meinung eine Marktgebühr nur für solche Schlachtthiere zu entrichten sei, welche auf dem Markte verkauft oder auf demselben eingestellt werden.

Der Gemeinderath hat jedoch in Erwägung des Umstandes, daß auch für die auswärts angekauften, auf der Ausladerampe des Central-Viehmarktes ausgeladenen und in das Schlachthaus gehenden Thiere Markteinrichtungen benützt werden, der Vorstellung der Fleischhauer keine Folge gegeben.

Das Ansuchen der Borstenviehändler, ihre zu Märkte gebrachten Thiere an Markttagen im Sommer tränken zu dürfen, wurde unter Hinweisung auf den § 1 der Marktvorschriften für den Borstenviehmarkt abgewiesen, da mit Rücksicht auf die Bestimmung, daß die Käufe auf dem Borstenviehmarke nach dem Lebendgewichte abzuschließen sind, eine solche Abänderung nicht zulässig ist.

Viehmarktgebühren. Mit dem Beschlusse vom 14. März hat der Gemeinderath beschlossen, daß die Marktgebühr für Schweine, welche 10 fr. per Stück beträgt, insolange Geltung habe, als das auf dem Marke eingestellte Borstenvieh denselben nicht verläßt, und daher nur einmal einzuheben sei.

In der Plenarsitzung vom 10. September genehmigte der Gemeinderath nachstehende Ermäßigungen der Marktgebühren auf dem Central-Viehmarke:

1. Die Marktgebühr für Schafe wurde von 3 fr. auf 1 fr. herabgesetzt.
2. Die Stallgebühr für die Einstellung von Großhornvieh in die Stallungen auf dem Viehmarke wurde auch für den ersten Tag mit 10 fr. per Stück festgesetzt.
3. Die Unterstandsgebühr für die Einstellung der Rinder auf dem sogenannten alten Contumazmarke wurde von 10 fr. auf 5 fr. per Stück und Tag ermäßigt.

Auf Grund des § 11 der Marktordnung für den Central-Viehmarkt hat der Magistrat am 4. September für die Dienstleistungen der vom Marktcommissariate bestellten Treiber, Träger, Wärter und Helfer einen neuen Gebürentarif festgesetzt und das Marktcommissariat angewiesen, nur solche Individuen als Hilfsorgane aufzunehmen, welche sich mit einem Leumundszeugnisse ausweisen können und als vertrauenswürdig bekannt sind, diese Hilfspersonen zu protokollieren und mit Nummern zu versehen, welche an der Brustseite ihrer Kleidung zu tragen sind.

Auch wurde das Marktcommissariat beauftragt, die genaue Einhaltung dieses Gebürentarifes zu überwachen.

Das unter dem Namen „Beinlvieh“ nach Wien kommende Hornvieh (Rinder von verkümmelter Race, welche im Wachsthum zurückgeblieben sind, im schlechten Nährzustande sich befinden und daher weder zur Zucht noch zur Mastung geeignet sind) wurde früher in Gasthöfen der Vororte verkauft; seit dem Inlebentreten der neuen Marktordnung muß dasselbe jedoch gleichfalls sowie alles andere Schlachtvieh auf dem Wiener Marke zum Verkaufe gebracht werden.

Der Gemeinderath hat schon im Jahre 1882 beschlossen, daß das Beinlvieh auf dem Wiener Marke verkauft werden solle, und für dasselbe eine Marktgebühr von 30 fr. per Stück festgesetzt. Dieser Beschlusse gelangte vom 15. April 1884 an zur thatsächlichen Durchführung. Das Beinlvieh wird am Montage, dem Hauptmarkttag, wie alles Schlachtvieh zu Märkte gebracht und bezifferte sich der Auftrieb mit 700 — 1200 Stück per Woche.

Pferdemarkt. Der im letzten Verwaltungsberichte im Detail beschriebene Bau des neuen Pferdemarktes im V. Bezirke fand am 31. October seinen Abschluß. In Ausführung des Gemeinderathsbeschlusses vom 1. April wurde im Administrationsgebäude des Pferdemarktes eine Restauration untergebracht.

In der Plenarsitzung vom 21. November hat der Gemeinderath die neue Marktordnung für den städtischen Pferdemarkt genehmigt.

Der Markt ist zur Abhaltung von Wochenmärkten, welche am Dienstag und Freitag stattfinden, und für den beständigen Handel mit Pferden bestimmt.

Märkte außerhalb Wiens. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals hat am 28. Juli 1882 der Gemeinde Neulerchenfeld die Concession zur Abhaltung eines täglichen Holz-, Heu- und Strohmarktes ertheilt. Die Gemeinde Wien hat gegen diese Markterrichtung, durch welche die Centralisirung des Marktwesens in Frage gestellt wurde, den Recurs an die k. k. n.-ö. Statthalterei ergriffen, und zwar mit Erfolg, indem mit dem Statthalterei-Erlasse vom 21. März 1884 die angefochtene Concessionsverleihung außer Kraft gesetzt wurde.

Nicht den gleichen günstigen Erfolg hatte die Vorstellung, welche von der Gemeinde gegen die der Exportfirma Schneider & Comp. bewilligte Errichtung von Schafställen auf dem Rangierbahnhofe in Penzing an das k. k. Ministerium des Innern gerichtet worden war. Bei der am 19. Mai über die Ausführung dieses Projectes abgehaltenen Localverhandlung haben die Vertreter der Gemeinde Wien gegen die Errichtung der projectierten Stallungen entschiedene Einsprache erhoben und dieselbe damit motiviert, daß durch diese Bauten der Schafhandel zum Schaden des Wiener Marktes von diesem abgelenkt werden würde. Das k. k. Handelsministerium hat ungeachtet dieser Einsprache die Errichtung dieser Schafställe bewilligt, jedoch den Unternehmern zur Pflicht gemacht, daß auf dem betreffenden Plage jeder Marktverkehr ausgeschlossen bleiben müsse, widrigens die Schließung der Ställe ohneweiters verfügt würde. Für die Einhaltung dieser Bedingung wurde vom k. k. Handelsministerium die k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb verantwortlich gemacht. —

Getreidehandel. Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. October 1883 war über Anregung des böhmischen Landesculturrathes der Magistrat aufgefordert worden, dahin zu wirken, daß im Getreidehandel nur das metrische Gewicht mit der Qualitätsbasis des Hektolitergewichtes und der Abstufung nach drei Qualitäten (I., II., III.), allgemein angewendet werde, um einheitliche Usancen auf dem Gebiete des Getreideverkehrs, wie solche in Deutschland, Frankreich und anderen Staaten bereits bestehen, einzuführen.

Der Magistrat hat diesbezüglich die geeignete Weisung an das Marktcommissariat erlassen.

C. Markt- und Veterinärpolizei.

Untersuchung der Lebensmittel. Das heftige Auftreten der Cholera in Toulon und dessen Umgebung veranlaßte die Marktbehörde, eine strenge Überwachung der Victualienmärkte und aller Geschäftsleute, welche Nahrungsmittel feilbieten, anzuordnen. Das Marktcommissariat hat infolge dieses Auftrages die angeordneten Revisionen allgemein durchgeführt und die als verdorben und ungenießbar confiszirten Waren durch Vernichtung dem Verkehre und der Weiterverwendung zum menschlichen Genuße entzogen.

Viehbeschau. Im letzten Verwaltungsberichte wurde bemerkt, daß die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Rundmachung vom 28. December 1882 jene Eisenbahnstationen bestimmt hat, auf welchen Hornvieh ein- oder ausgeladen werden darf.

Diese Verordnung wurde durch Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Februar 1884 dahin abgeändert, daß einzelne nicht über 10 Stück zählende Viehtransporte in Eisenbahnstationen, welche keine Beschaustationen sind, aufgegeben oder ausgeladen werden können, wenn die Thiere einheimischer Provenienz und mit einem vorschriftsmäßigen Viehpasse versehen sind.

Ferner wurde angeordnet, daß der Abtransport der auf dem Wiener Schlachtviehmarkte zur Schlachtung in Orten des flachen Landes mit Ausnahme der Wiener Vororte angekauften Thiere nur vom Bahnhofe St.-Mary aus mit der Bahn erfolgen dürfe und solche Transporte innerhalb 24 Stunden ohne neuerliche Beschaunahme nur in jener Eisenbahnstation ausgeladen werden können, welche dem Bestimmungsorte der Schlachtthiere am nächsten gelegen ist. Der Bestimmungsort der vom Wiener Viehmarkte abgehenden Thiere ist in dem Viehpasse ersichtlich zu machen.

Gegen diese Bestimmungen, deren Gültigkeit auf seuchentfreie Zeiten beschränkt war, haben sich die Marktparteien beschwert, weil durch die Einstellung des Landabtriebes der Bezug der Thiere und ihre Ankunft am Bestimmungsorte verzögert und mithin erschwert wurde und weil der Eisenbahntransport mit bedeutenderen Mehrauslagen verbunden ist, als der Abtrieb.

Weiters waren die Beschwerden gegen die Anordnung des Ausladens von Beinvieh auf dem St.-Maryer Bahnhofe gerichtet.

Der Magistrat befürwortete in einem an die Statthalterei erstatteten Berichte die Gewährung des Landabtriebes in die Gemeinden der politischen Bezirke Hernals und Sechshaus und der Gerichtsbezirke Bruck a. d. Leitha, Schwechat und Korneuburg, sprach sich jedoch für die Aufrechterhaltung der Anordnung bezüglich der Ausladung von Hornvieh auf dem Bahnhofe zu St.-Mary aus, weil die Aufhebung dieses Verbotes nur wieder zur Abhaltung von Winkelmärkten Anlaß geben dürfte.

Infolge dieses Einschreitens hat die k. k. Statthalterei gestattet, daß Schlachtthiere, welche auf dem Wiener Markte für das flache Land angekauft wurden, in solche Bestimmungsorte, die an einem Tage ohne Einstellung der Thiere in fremde Stallungen erreicht werden können, auf dem Landwege an ihren Bestimmungsort abgetrieben werden dürfen.

Der Bezug von Beinvieh wurde mit dem Statthalterei-Erlasse vom 25. Juni 1884 insoferne erleichtert, daß solche Thiere, wenn sie von Ausbeinlern bereits angekauft und zur unmittelbaren Schlachtung bestimmt sind, daher keinen weiteren Gegenstand des Marktverkehrs bilden, von den als Viehbeschaustationen eingerichteten Bahnhöfen zu Rudolfsheim, Ruzsdorf und Mahleinsdorf nach vorgenommener thierärztlicher Beschau unmittelbar an ihren Bestimmungsort abgetrieben werden dürfen. Es wurde jedoch zur Bedingung gemacht, daß der Nachweis über den zum Zwecke der Schlachtung erfolgten Ankauf erbracht wird und die Thiere bei der Beschau von den amtlichen Beschau-Organen auch wirklich als Beinvieh classificiert werden.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. März 1884 ist die Errichtung einer Auslade- und Beschaustation in Marchegg für das vom Preßburger Markte per Eisenbahn zugeführte Schlachtvieh angeordnet worden. Diese Verfügung wurde über Intervention der königlich ungarischen Regierung durch Erlaß des k. k. Ministerium des Innern vom 11. April 1884 wieder aufgehoben.

Die Betriebsdirection der Wien-Aspang-Bahn, welche bei der k. k. Statthalterei um die Gestattung der Ausladung von Schlachtvieh auf ihrem Hauptbahnhofe

in Wien eingeschritten war, wurde mit diesem Ansuchen unter Hinweisung auf die Bestimmungen der neuen Marktordnung für den Wiener Central-Viehmarkt von der k. k. Statthalterei abgewiesen.

Bei der im Sinne des Erlasses des k. k. Ministerium des Innern vom 4. Februar 1883 von den städtischen Thierbeschauärzten vorgenommenen Revision der in Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 108 und 109) in den Hauptbahnhöfen der in Wien einmündenden Eisenbahnen errichteten Desinfectionsanstalten und des bei der Desinfection der Viehwaggons angewendeten Verfahrens ist auf dem Bahnhofe der Wien-Mispang-Bahn erhoben worden, daß weder die Anlage der Desinfectionsanstalt, noch die neben derselben angebrachte Viehabladerampe den diesbezüglichen Bestimmungen entspreche.

Es wurde daher vom Magistrate die weitere Ausladung von Vieh auf dieser Rampe sistiert und deren Cassierung, wie auch eine zweckmäßigere Anlage der Desinfectionsanstalt angeordnet.

Der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft, welche ihre zum Viehtransporte verwendeten Waggons in der Station Süßenbrunn, wo eine eigene Desinfectionsanstalt besteht, reinigen läßt, wurde bei dem Umstande, als auf dem Hauptbahnhofe in Wien nur Pferdetransportwaggons desinficiert werden, mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Februar die fernere Vornahme dieser Desinfection, wofür ein entlegenes Seitengeleise bestimmt wurde, gestattet.

Viehtrieb. Bei dem Abtriebe des Hornviehes vom Central-Viehmarkte in den X. Bezirk, in das Gumpendorfer Schlachthaus und die westlichen Vororte haben sich wiederholt Anstände ergeben, weshalb der Magistrat die Marktorgane auf dem Central-Viehmarkte beauftragte, für eine zweckentsprechende Koppelung der vom Markte abgetriebenen Thiere, sowie für deren ausgiebige Tränkung auf dem Markte vor dem Abtriebe Sorge zu tragen und auch dahin zu wirken, daß Viehtriebe an dem auf den Hauptmarkttag folgenden Tage zeitlich früh erfolgen, damit dieselben noch vor 10 Uhr vormittags den X. Bezirk passieren, weil infolge des zu dieser Stunde stattfindenden Schlusses der Schulen eine größere Frequenz in den Straßen des X. Bezirkes herrscht.

Die von den Vertretern des X. Gemeindebezirkes beantragte Verlegung des Viehtriebes durch diesen Bezirk auf die Abendstunden wurde vom Gemeinderathe abgelehnt.

Fleischtransport. Mehrfache Übelstände, welche beim Transporte von Fleisch, Fett, Häuten und anderen thierischen Theilen aus den Schlachthäusern wahrgenommen wurden, veranlaßten die Marktbehörde die bezüglich des Transportes dieser Objecte bestehenden Vorschriften durch eine Kundmachung zu republicieren und wurden die Fleischhauer verständigt, daß sie für eine zweckmäßige Bedeckung der mit solchen thierischen Producten beladenen Wägen zu sorgen haben und daß ferner das Sitzen der Gehilfen und Lehrlinge auf solchen Wägen nur auf den zu diesem Zwecke eigens eingerichteten Sitzbänken gestattet sei.

Fleischverkauf. Die Besitzer von sogenannten stabilen Fleischständen haben die Verpflichtung, das bei ihren Ständen zum Verkaufe gebrachte Fleisch um 7 kr. per Kilo billiger abzugeben, als dasselbe jeweilig von den Fleischhauern in den Bänken verkauft wird.

Gegen diese Verpflichtung, deren Einhaltung vom Marktcommissariate überwacht wird, haben mehrere Besitzer solcher stabiler Fleischstände im X. Bezirke eine Vorstellung an den Gemeinderath überreicht und um Aufhebung derselben angesucht. Dieses Ansuchen wurde jedoch vom Gemeinderathe mit dem Beschlusse vom 29. Juli abgewiesen.

Brotfrage. Das Marktcommissariat hat in einem am 29. September 1884 an den Magistrat erstatteten Berichte darauf aufmerksam gemacht, dass das Gewicht des Semmelgebäckes und die Preise des Brotes nicht im richtigen Verhältnisse zu den Preisen des Mehles stehen, indem das Semmelgebäck von den Bäckern verhältnismäßig zu klein ausgebacken und das Brot zu theuer verkauft wird.

Zu gleicher Zeit hat auch der Bürgermeister an die Magistratsdirection einen Erlaß gerichtet, in welchem auf das auffällige Mißverhältnis zwischen den Detail- und den En gros-Fleischpreisen, sowie zwischen den hohen Preisen für Brot und Mehl und den niedrigen Fruchtpreisen hingewiesen und der Auftrag ertheilt wurde, den Ursachen dieser Preisunterschiede nachzuforschen und auf Mittel zu sinnen, welche eine Verwohlfeilung der wichtigsten Lebensmittel möglich machen.

Es wurde sofort zur Erhebung der Ursachen der Brotvertheuerung und zur Eruiierung der Mittel, welche eine Verwohlfeilung des Brotes herbeizuführen geeignet erscheinen, ein Comité eingesetzt, zu dessen Berathungen auch die Vorsteher der Bäcker-Genossenschaft beigezogen wurden. Die Sitzungen des Comité's fanden am 7., 10. und 13. October statt. Bei diesen Berathungen wurden alle maßgebenden Verhältnisse eingehend besprochen. Zunächst wurde unter Zugrundelegung der vom Marktcommissariate vorgelegten Ausweise constatirt, dass zwischen den Mehls- und Gebäckpreisen thatsächlich ein Mißverhältnis besteht.

Das Marktcommissariat hatte nachgewiesen, dass der Preis des Weizenmehles im Jahre 1884 gegenüber den Jahren 1876 und 1877 um 4 fl. 47 fr. = 22.6%, respective 7 fl. 47 fr. = 32.8% gefallen ist, während das Durchschnittsgewicht der Kaisersemmel gegenüber den Jahren 1876 und 1877 nur um 2 Gramm = 4.3%, respective 3 Gramm = 7% zugenommen hat. Das Gewicht der Mundsemmel hat im Jahre 1884 gegenüber 1876 sogar eine Reduction von 2 Gramm = 3% und gegenüber 1877 fast gar keine Veränderung erfahren. Das Kornmehl ist nicht in dem Maße wohlfeiler geworden wie das Weizenmehl, und zwar beträgt der Preisabfall gegenüber 1876 1 fl. 58 fr. = 10.6% und gegenüber 1877 3 fl. 74 fr. = 22%. Die Durchschnittspreise für weißes und schwarzes Brot sind in den Jahren 1876 und 1884 fast ganz gleich; das gemischte Brot ist um 1 fr. billiger geworden.

Der Genossenschaftsvorsteher erklärte, dass er auf Grund einer Ausschussberathung der Genossenschaftsversammlung mehrere Reformvorschläge vorlegen werde, von deren Durchführung er eine Verwohlfeilung des Gebäckes erhoffe.

Seitens der Genossenschaft wurden zur Beseitigung dieser Übelstände thatsächlich Verhandlungen eingeleitet, jedoch im Jahre 1884 nicht zum Abschlusse gebracht.

Der Magistrat hat inzwischen der Brotfrage die vollste Aufmerksamkeit zugewendet. Das Marktcommissariat erstattete hierüber einen eingehenden Bericht und von Seite des Marktdepartements wurde die Frage in der Richtung studirt, um die Angemessenheit der Preise des Brotes und Gebäckes zu erforschen. Die diesbezüglichen Erhebungen wurden im Jahre 1885 fortgesetzt und werden im nächsten Verwaltungsberichte besprochen werden.

Viehseuchen. Bei der Untersuchung des Nutzviehstandes in Wien sind im Jahre 1884 nachbezeichnete Seuchenfälle constatirt worden:

der Milzbrand in 8 Fällen mit einem Verluste von 9 Kindern und 1 Pferde;

die Lungenseuche in 8 Fällen mit einem Verluste von 78 Kühen;

die Rogz- und Wurmfkrankheit in 9 Fällen mit einem Verluste von 12 Pferden

die Krätze in einem Falle bei 2 Pferden, welche jedoch wieder geheilt wurden, und

die Wuthkrankheit in 34 Fällen mit einem Verluste von 34 Hunden.

Diese Seuchenkrankheiten sind sämmtlich in sporadischer Weise zum Ausbruche gekommen und wurden in jedem Falle alle durch das Thierseuchengesetz vorgeschriebenen Vorsichten und Maßnahmen angewendet, um eine rasche Tilgung der Seuche zu erzielen und deren Weiterverbreitung zu verhindern.

Im September 1884 wurde von dem k. k. Bezirks-Thierarzte in Hernals bei der Beschau eines in diesem Vororte geschlachteten Kindes, welches von einer auf dem Wiener Viehmarkte angekauften Viehpartie ungarischer Provenienz stammte, der Verdacht der Kinderpest ausgesprochen. Es sind anlässlich dieses Falles sowohl auf dem hiesigen Markte, wie auch in Hernals umfassende veterinärpolizeiliche Vorkehrungen getroffen worden, jedoch ist ein Seuchenausbruch nicht vorgekommen. Gleichfalls im September ist auch in Pressburg von den dortigen Beschau-Organen bei drei Schlachtochsen, welche aus Siebenbürgen auf den Pressburger Markt gebracht worden waren, der Verdacht der Kinderpest ausgesprochen, eine zehntägige Contumaz angeordnet und für die Dauer derselben die Abhaltung des Pressburger Marktes sistirt worden.

Bei dem Umstande, als der Pressburger Markt von Wiener Fleischhauern besucht wird und auch zahlreiche Viehtransporte von diesem Markte nach Wien und Umgebung zur Schlachtung gebracht werden, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei den Magistrat beauftragt, eine genaue Untersuchung der aus Ungarn auf den Wiener Markt gebrachten und für den hiesigen Consum geschlachteten Kinder zu veranlassen.

Gleichzeitig wurden die k. k. Bezirkshauptmannschaften von Hernals, Sechshaus, Großenzersdorf und Bruck a. d. Leitha von der k. k. n.-ö. Statthalterei angewiesen, eine strenge Überwachung der Viehtriebe durch die k. k. Gendarmerie und eine genaue Revision der Viehpässe und Untersuchung der Thiere durch die Amtsthierärzte einzuleiten.

Kurze Zeit nach der Constatierung des Kinderpestverdachtes auf dem Pressburger Markte ist auch an der österreichischen Grenze bei Bruck a. d. Leitha von dem dortigen Bezirks-Thierarzte bei der Beschau einer von dem Pressburger Viehmarkte kommenden Hornviehpartie an einem Kinde der Kinderpestverdacht ausgesprochen worden.

Nachdem die von Seite der Regierung eingeleiteten Erhebungen dargethan haben, dass im letzteren Falle kein Seuchenverdacht vorhanden war und mithin keine Gefahr eines Seuchenausbruches zu befürchten stand, wurden mit Statthalterei-Rundmachung vom 9. October die Vorsichtsmaßregeln bezüglich der aus Ungarn und Siebenbürgen über die Grenze kommenden Viehtransporte wieder außer Kraft gesetzt.

Mit Rücksicht auf das häufige Auftreten der Maulenseuche unter den aus Ungarn, Galizien und der Bukowina kommenden Schweinetransporten hat die k. k. n.-ö. Statthalterei angeordnet, dass solche franke Thiere nur zur Schlachtung im St.-Marxer Schlachthause für Wien zuzulassen, verdächtige aber zu separieren sind und nicht früher in den Handel gebracht werden dürfen, bis jede Ansteckungsgefahr als beseitigt anzusehen ist. Das Marktcommissariat wurde vom Magistrate beauftragt, die Unterstände solcher franker oder verdächtigen Thiere einer gründlichen Desinfection zu unter-

ziehen und von jedem Eintreffen eines Transportes klauenkranker Schweine dem Magistrate unter Vorlage des betreffenden Viehpasses die Anzeige zu erstatten.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 16. October den Magistrat beauftragt, bei Constatierung einer ansteckenden Thierkrankheit im Sinne der Seuchenvorschriften das Erhebungsprotokoll sogleich vorzulegen und die Erhebungen über die Entstehungursachen der Seuche einzuleiten. Das Marktcommissariat wurde infolge dieses Auftrages angewiesen, bei Constatierung der Rinderpest, der Rostkrankheit und der Lungenseuche ohne Verzug das Marktdepartement im kurzen Wege behufs Einleitung der veterinärpolizeilichen Maßregeln in Kenntniss zu setzen.

Marktpolizeiliche Anstände. Bei der thierärztlichen Beschau der zu Märkte gebrachten Thiere wurden beanständet:

auf dem Central-Viehmarkte, und zwar lebend oder ausgeweidet, 13 Kälber, 16 Schafe, 6 Lämmer und Kiße und 65 Schweine; die Vertilgung erfolgte auf Grund des Beschaubefundes;

auf dem Pferdemarkte, 66 Pferde.

In den Schlachthäusern ergaben sich 1908, auf den Bahnhöfen 4703 Sanitätsanstände (Thiere und Thiertheile); auch hier erfolgte die Vertilgung je nach dem Ergebnisse der Beschau.

Bei der Beschau der auf die städtische Pferdeschlachtbrücke gebrachten Pferde wurden 60 Pferde beanständet und nicht zur Schlachtung zugelassen, sondern je nach dem Beschaubefunde den Eigenthümern zur thierärztlichen Behandlung zurückgestellt oder vertilgt.

In den Bezirken (bei Wirten und Selchern) und in der Großmarkthalle wurden bei der Beschau der für den Consum geschlachteten 137.306 Schweine 270 Stücke beanständet, wovon 201 ganz, 58 theilweise (mit Ausnahme des Fettes) dem Wafenmeister zur Vertilgung übergeben, die übrigen 11 Stück aber vollständig zum Seifensude verwertet wurden.

Confisciert wurden auf den Märkten und in den Geschäftsbetriebsstätten: 61 Kinder, 180 Kälber, 140 Schafe, 38 Lämmer, 7 Kiße, 938 Schweine, 26 Pferde, 2844 Geflügel, 42.110.₂₅ Kilogramm Fleisch, 18 Hirsche, 22 Rehe, 1 Wildschwein, 371 Hasen, 1482 Federwild, 475.₇₅ Kilogramm Wildfleisch, 651.₇₅ Kilogramm Würste und Fleischwaren, 20.519 Kilogramm Fische, 10.816 Krebse, 2337 Liter Milch, 21.183 Eier, 74.335.₅ Kilogramm Obst, 7001.₂₅ Kilogramm Gemüse und Grünwaren, 8004 Kilogramm Kartoffel, 1.₇₅ Liter Wein, 61.₅ Liter Bier, 32.₅ Liter Spirituosen, 65 Liter Mineralwässer und Fruchtsäfte, 100 Maße, 20 Wagen, 28 Gewichte und nicht unbedeutende Quantitäten von Arznei- und Geheimmitteln, dann gesundheitschädliche Geschirre, Geschäftsrequisiten, Spielwaren und feuergefährliche Präparate verschiedener Art.

Strafamtshandlungen. Im Marktdepartement wurden im ganzen 868 Strafamtshandlungen, und zwar 144 wegen Lebensmittelverfälschungen und diverser anderer Sanitätsgebreechen, 81 wegen Übertretung der Nahrungsvorschriften und wegen Maß- und Gewichtsverkürzung, 336 wegen Übertretungen der Markt- und Gewerbepolizeivorschriften, 251 wegen unbefugten Gewerbebetriebes und 56 wegen Übertretung der Wild- und Fischschongesetze durchgeführt.

Die bei diesen Strafamtshandlungen verhängten Geldstrafen bezifferten sich mit 4203 fl. 80 fr.

D. Lagerhaus der Stadt Wien.

Wie der Handel, namentlich der Getreidehandel Wiens, so weist auch der Verkehr des Lagerhauses im Jahre 1884 gegenüber dem Vorjahre einen Rückgang auf.

Es betragen nämlich die Einnahmen 213.843 fl. 10 kr., die Ausgaben 189.655 fl. 60 kr., so daß bei gänzlicher Deckung aller Regieauslagen sowie der Zinsen für die Betriebsvorschüsse und einer reichlichen Abschreibung an den Mobilienconten ein Gebarungüberschuß von 24.187 fl. 50 kr. sich ergab, welcher einer $3\frac{1}{3}$ percentigen Amortisierung des Investiturcapitals von nunmehr 728.567 fl. 15 kr. (gegen $9\frac{7}{10}$ im Vorjahre) gleichkommt.

In Anbetracht der mißlichen allgemeinen Handelsverhältnisse erscheint aber dieses finanzielle Ergebnis, zu dessen Erzielung es der Entwicklung besonderer Energie und Thätigkeit in der Geschäftsführung und entsprechender Maßnahmen seitens des Gemeinderathes bedurfte, immerhin noch als günstig, zumal im Laufe des Berichtsjahres außergewöhnliche Auslagen für Bahnreparaturen, Windschaden und dergleichen im Betrage von 6264 fl. 43 kr. hervorgerufen wurden, welche das Erträgnis schmälerten.

Die an allen europäischen Stapelplätzen angesammelten Getreidevorräthe aus dem Vorjahre und die quantitativ ergiebige Ernte berechtigten bei dem Mangel eines Exportverkehrs zu der Erwartung, daß die Zuzüge von Cerealien nach Wien und die Lagervorräthe daselbst größere Dimensionen annehmen würden; doch die Lagervorräthe in Wien schmolzen gegen Schluß des Jahres auf ein so geringes Quantum zusammen, wie es seit dem Bestande des Lagerhauses nicht vorkam, während dieselben gleichzeitig in Pest — welches von dem Mangel des Exportverkehrs und der ungünstigen Gestaltung der Verfrachtungsverhältnisse fast ebenso betroffen wurde und wofelbst die Lagerhausspesen theurer als in Wien zu stehen kommen — in erhöhtem Maße zunahmen.

Diese eigenthümliche Erscheinung ist in erster Linie dem Umstande zuzuschreiben, daß die angeblich der Initiative der k. k. österreichischen Staatsbahnen zuzuschreibende Aussicht auf eine Ermäßigung der ungarischen Frachtsätze bis Wien lange vor dem Inslebentreten der letzteren von der ungarischen Tarifcommission in die Öffentlichkeit gebracht wurde, so daß fast alles Getreide, um von der anzuhoffenden Verwohlfeilung der Frachten zu profitieren, in Ungarn blieb und in Pest eingelagert wurde, anstatt, wie dies in früheren Jahren der Fall war, wenigstens theilweise nach Wien zu kommen.

Aber auch in Betreff der Überfuhr- und Reexpeditionengebühren sowie sonstiger bahnsseitiger Vortheile ist Wien weit ungünstiger als Pest oder andere Städte behandelt.

Wesentliche Nachtheile erwuchsen dem Wiener Handel aus der Arlbergbahn. Die schon bei Eröffnung der Linie Ebenfurth—Leobersdorf beobachtete Verkehrspolitik, Wien aus wichtigen Relationen, welche früher dessen ausschließliches Dominium waren, herauszudrängen, gelangte anlässlich der Tarifmaßnahmen für die Arlbergroute in einer Weise zum Ausdruck, welche besorgen läßt, daß Wien seine Bedeutung als Getreidehandelsplatz zum Theile einbüßen könne.

Die neuen Tarifmaßnahmen im Verkehre nach Böhmen und Mähren brachten nur für die Stationen der verstaatlichten Kaiser Franz Josefbahn und für die mit derselben concurrierenden Routen eine Besserung, während für die übrigen Relationen das frühere ungünstige Verhältnis gegenüber Ungarn zumeist dasselbe geblieben ist.

Bei der immer bedenklicher sich gestaltenden Stellung im Eisenbahnverkehre ist die Stadt Wien nunmehr fast ausschließlich auf die Donau als den einzigen Concurrencyweg

gegen die Arlbergroure angewiesen. Auf jenem gewaltigen Verkehrswege war der Wasserstand kein günstiger und lagen auch sonst die Verfrachtungsverhältnisse nur wenig besser als im Bahnverkehre.

Die Gemeinde Wien hat ihrerseits, soweit es in ihren Kräften lag, darauf hingewirkt, die dem Wiener Handel entstandenen Nachtheile durch nicht unbedeutende Herabsetzung ihrer Lagerhausgebühren theilweise zu paralyfieren. So wurde durch den Nachtrag II vom 8. April 1884 zum Gebürentarife die Waggonbeistellungsgebür von 65 kr. bei directer Verladung von Getreide aufgelassen und durch den Nachtrag III vom 28. October 1884 für geschüttetes Getreide, welches während mindestens fünf Monaten gelagert bleibt, der Lagerzins von bisher $\frac{8}{10}$ auf $\frac{6}{10}$ kr. per 100 Kilogramm und Woche und die Affecuranzgebür von bisher 4.₅ auf 3 kr. per 100 fl. Wert und Monat, ferner für „rinfusa“-Getreide (mit Ausnahme von Hafer) die Einlagerungsgebür aus dem Schlepp von bisher 7 auf 6 kr., sowie schließlich die Provision für Werttransaktionen von bisher $\frac{1}{8}\%$ auf $\frac{1}{4}\%$ herabgesetzt und durch den Nachtrag IV vom 15. November 1884 die Affecuranzgebür für Zucker von bisher 4.₅ kr. je nach der Lagerdauer auf 4, beziehungsweise 3.₅ kr., beziehungsweise 3 kr. per 100 fl. und Monat ermäßigt. Über eine weitere Herabsetzung der Tarife sind die Verhandlungen im Zuge.

In baulicher Beziehung erfuhr das Lagerhaus der Stadt Wien eine neuerliche Vergrößerung durch die Aufstellung eines Magazins mit Keller, einer gedeckten Halle und eines Depots. Diese drei aus einer von der elektrischen Ausstellung angekauften Werkstättenhütte um den Gesamtkostenpreis von 4818 fl. 5 kr. hergestellten Objecte nehmen einen Flächenraum von 1030 Quadratmeter ein, so daß das Lagerhaus mit Schluß des Jahres 1884 ohne das Lager im Freien (bei 90% Getreide und 10% diversen Waren in der Weise, wie dieselben nach der dermaligen Einrichtung untergebracht werden) einen gedeckten Fassungsraum für durchschnittlich 400.000 Metercentner Waren besaß.

Der Geschäftsverkehr des Berichtjahres blieb aus den eingangs angeführten Gründen in jeder Beziehung hinter jenem des Vorjahres zurück. Es betragen:

	Metercentner	im Versicherungswerte von Gulden
der Lagerstand am 1. Jänner 1884	315.656	3,632.930
die Einlagerungen	862.928	6,937.391
	1,178.584	10,570.321
die Auslagerungen	1,004.870	8,476.441
der Lagerstand am 31. December 1884	173.714	2,093.880
der höchste Lagerstand	327.000	(am 4. Jänner)
„ niedrigste „	107.000	(am 11. August)
„ mittlere „	171.000	

Der durchschnittliche Versicherungswert der Güter bezifferte sich demnach pro Ende 1884 mit 12 fl. 5 kr. per Metercentner gegen 11 fl. 60 kr. im Vorjahre.

Die durch den Bau des neuen Getreideschoppens zu Ende des Jahres 1883 erzielte Ansammlung großer Getreidevorräthe brachte für das erste Semester des Berichtjahres eine lebhaftere Bewegung mit sich, so daß der Gesammtumsatz per 1,867.798 Metercentner und die mittlere Tagesbewegung per 6164 Metercentner gegen den bisherigen Durchschnitt eine Zunahme von 29.₂, beziehungsweise 18.₉% und nur gegen das Vorjahr eine Abnahme um 23.₈, beziehungsweise 24.₅% ausweisen.

Die Zunahme der durchschnittlichen Tagesbewegung bezeugt, daß das Lagerhaus der Stadt Wien sich der gesteigerten Inanspruchnahme seitens der Geschäftswelt erfreut; es wird in dem Berichte der Wiener Handels- und Gewerbekammer pro 1883 ehrenvoll erwähnt, daß die seit einigen Jahren in wirklich mustergiltiger Weise verwalteten Communal-Lagerhäuser mit zu den wenigen Institutionen gehören, welche dem Wiener Getreidehandel unterstützend zur Seite stehen.

Noch immer nimmt das Lagerhaus der Stadt Wien in Bezug auf die Ausdehnung des Geschäftsverkehrs unter allen in Betracht kommenden ähnlichen Unternehmungen den ersten Rang ein. Nur in Triest, das jedoch als Seehafenplatz nicht in eine gleiche Kategorie gestellt werden kann, wurde ein höherer Lagerhausumsatz erzielt.

Nach der Verkehrsart vertheilt sich das umgesetzte Quantum, wie folgt:

	per Bahn			per Fuhr		per Schiff	
	beladene Waggons	Metercentner	%	Metercentner	%	Metercentner	%
Eingang . . .	4.277	364.472	42. ₂₄	71.791	8. ₃₂	426.665	49. ₄₄
Ausgang . . .	7.673	683.723	68. ₀₃	287.503	28. ₆₃	33.644	3. ₃₄
Gesamtumsatz .	11.950	1,048.195	56. ₁₂	359.294	19. ₂₄	460.309	24. ₆₄

Die Zahl der Eisenbahnzüge belief sich auf 1329, jene der Expeditionen auf 10.110; reexpediert wurden 2019 Waggons oder 29.₅₄% des gesammten per Bahn expediten Quantum.

Die Vertheilung des Umsatzes nach Warengattungen ergibt 777.355 Metercentner oder 90.₀₈% für Getreide und 85.573 Metercentner oder 9.₉₂% für andere Waren, wobei hervorgehoben zu werden verdient, daß der Verkehr im Zucker wesentlich größere Dimensionen als in den früheren Jahren annahm, was hauptsächlich den im November 1883 vom Gemeinderathe eingeführten ermäßigten Gebühren für diesen Artikel zuzuschreiben ist. Gegen 7323 Metercentner im Vorjahre und 5111 Metercentner nach dem bisherigen Durchschnitt wurden im Laufe des Berichtjahres 46.424 Metercentner Zucker umgesetzt.

Der Warrantageverkehr zeigt gegen das Vorjahr die unbedeutende Erhöhung von 1.₃₄%; um den Klagen der Geschäftswelt über die schwerfällige und kostspielige Belehnung zu begegnen, wurde die schon mit Gemeinderathsbeschluss vom 16. Februar 1883 angeregte Frage der Belehnung der eingelagerten Waren durch die Commune in der Plenarsitzung vom 18. November 1884 neuerdings aufgenommen und die Lagerhaus-Commission beauftragt, über die Modalitäten einer solchen Belehnung geeignete Anträge zu stellen.

Es wurden 289 Warrants ausgeschrieben und ergibt sich aus den Vormerkungen in den Lagerbüchern folgender Lombardumsatz:

V o r j ä h r e	Stück Warrants	Betrag		Ver- sicherungswert fl.	Percent des Ver- sicherungswertes	Percent des ent- sprechenden Ge- sammt-Verfiche- rungswertes
		fl.	fr.			
haftend am 1. Jänner 1884 . . .	96	229.770	35	355.885	64. ₆₀	6. ₃₃
ertheilt im Jahre 1884 . . .	121	208.217	22	331.815	62. ₇₅	3. ₀₀
	217	437.987	57	687.700	63. ₆₉	6. ₅₁
rückgezahlt im Jahre 1884 . . .	159	359.040	71	562.295	63. ₈₅	4. ₂₄
haftend am 31. December 1884 .	58	78.946	86	125.405	62. ₉₀	3. ₇₇

An den ertheilten Vorschüssen participierten die Anglobank mit 89.582 fl. 22 fr. oder 43.₀₂%, die Depositenbank mit 111.985 fl. oder 53.₇₈%, die Unionbank mit 6650 fl. oder 3.₂₀%.

Auctionen, deren Abhaltung durch die Einhebung hoher Stempelgebühren erschwert ist, fanden im Laufe des Berichtsjahres nur zwei, und zwar über angemeldete 117.119 Liter Wein statt, wovon 33.031 Liter im Betrage von 5729 fl. 12 fr. zum Verkauf gelangten.

Durch Vermittlung der k. k. Hauptzollamtsexpositur kamen für Rechnung der Parteien an Zöllen und Steuern in Gold 34.410 fl. 5 fr., in Banknoten 98.158 fl. 98 fr. zur Abstattung und wurden 4796 Amtshandlungen vorgenommen.

Die gesammte Geld- und Buchungsgebarung weist einen Cassa-Eingang von 1,763.496 fl. 82 fr., einen Cassa-Ausgang von 1,735.683 fl. 21 fr., sonach ein Cassa-Totale von 3,499.180 fl. 3 fr. und einen Prima-Nota-Umsatz von 7,549.053 fl. 55 fr. aus. Der Bureauverkehr wurde auf S. 26 erwähnt.

Der Umsatz mit dem Giro- und Cassenverein bezifferte sich auf 822.870 fl. 79 fr.

Das Lagerhaus-Schiedsgericht mußte in vier Fällen (gegen zwei im Vorjahre) in Anspruch genommen werden, bei welchen es sich jedoch lediglich um die Einforderung rückständiger Gebühren handelte. Eine gleiche Angelegenheit, welche einen 500 fl. übersteigenden Betrag betraf, kam vor dem gewöhnlichen Gerichte zum Austrage. In allen diesen Fällen obsiegte das Lagerhaus.

Geringfügig sind die tarifarischen Erleichterungen im Eisenbahnverkehre, welche das Berichtsjahr aufzuweisen hat; sie beschränkten sich lediglich auf Zucker. Die Gemeinde Wien war daher genöthigt, diesbezüglich, sowie wegen Reduction der Überfuhrgebühren für Classengüter überhaupt und auch wegen einer solchen für Getreide, dann wegen gänzlicher Auflassung der Reexpeditionsgebühren bei dem k. k. Handelsministerium neuerdings vorstellig zu werden.

Von der Nordbahn und der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft wurde das Zugeständnis gemacht, den für Rohrzuckertransporte von den an der Nordbahn situierten Zuckerfabriken, beziehungsweise jenen von Grubbach-Schönau nach Italien eingeführten ermäßigten Refactiesatz auch bei der Einlagerung und Reexpedition im Lagerhause der Stadt Wien zu gewähren.

Mit der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen wurde eine die Stellung des Lagerhauses im Eisenbahnverkehre mehr präcisierende Zusatzclausel zu dem ursprünglichen Vertrage abgeschlossen.